

# **Paare ohne Trauschein**

## **Risiken und Versorgungslücken vermeiden!**

Von RA Bernhard F. Klinger

und

RAin Dr. Beate Wernitznig

### **Bernhard F. Klinger**

Rechtsanwalt  
Keplerstr. 1  
81679 München  
Tel. 089/98 25 65  
[www.RAKlinger.de](http://www.RAKlinger.de)

### **Dr. Beate Wernitznig**

Rechtsanwältin  
Hartmannstr. 8  
80333 München  
Tel. 089/2554 6730  
[www.wernitznig.de](http://www.wernitznig.de)

## **Teil 1: Familienrechtliche Aspekte**

### **1. Was ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ?**

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird eine heterosexuelle Beziehung verstanden, die auf unbestimmte Dauer angelegt ist, sich durch innere Bindungen der Partner zueinander auszeichnet und neben sich keine weiteren Lebensbindungen gleicher Art zulässt. Weiter muss zu erwarten sein, dass die Bindungen der Partner so eng sind, dass sie auch in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen.

Diese Definition ist sehr weit gefasst. Nicht gemeint sind reine Wohngemeinschaften, lockere Liebesverhältnisse und vorwiegend sexuell gefärbte Kurzbeziehungen. Ein wichtiges Kriterium einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist das Zusammenleben. Dieses sollte wie bei Eheleuten gestaltet sein. Es kann sich also durchaus um eine Wochenendbeziehung handeln, wenn wegen der Berufstätigkeit die Partner unter der Woche an verschiedenen Orten wohnen, die Wochenenden aber in einer gemeinsamen Wohnung verbringen. Eine Mindestdauer des Zusammenlebens ist nicht erforderlich.

Im Alltag unterscheiden sich Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft häufig nicht. Da letztere im Gesetz nicht geregelt ist, ergeben sich beim Scheitern der Beziehung häufig Probleme. Die Vorschriften über die Auflösung der Ehe können nicht herangezogen werden, da gerade die gesetzliche Bindung der Partner nicht gewollt war. Nachfolgend werden die häufigsten Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

### **2. Welchem Partner steht die Wohnung zu?**

#### **a) Nur ein Partner ist Mieter:**

Ist nur ein Partner Mieter der gemeinsam bewohnten Wohnung, so hat der in die Wohnung aufgenommene Partner diese auf Verlangen zu räumen. Durch die Aufnahme des Partners wird in der Regel kein Untermietverhältnis begründet, es sind deshalb auch die gesetzlichen Mieterschutzbestimmungen nicht anwendbar. Der Mieter darf seinen Partner jedoch nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht eigenmächtig vor die Tür setzen, sondern muss Räumungsklage erheben.

Um den einziehenden Partner zu schützen, sollte ein Untermietverhältnis begründet werden. Die meisten Mietverträge machen die Aufnahme eines Dritten von der Zustimmung des Vermieters abhängig. Diese wurde früher häufig mit dem Argument verwehrt, der Vermieter wolle nicht an eine nichteheliche Lebensgemeinschaft vermieten. Solche Fälle dürften heute eher selten sein. § 553 Abs. 2 BGB gibt jedoch dem Vermieter die Möglichkeit, seine Zustimmung von einer Mieterhöhung abhängig zu machen.

**b) Beide Partner sind Mieter:**

Sind beide Partner gemeinsam Mieter der von der nichtehelichen Lebensgemeinschaft genutzten Wohnung, so müssen sie auch gemeinsam das zwischen ihnen und dem Vermieter bestehende Mietverhältnis beenden. Verlässt ein Mieter einfach die Wohnung, so haftet er weiterhin dem Vermieter auf Zahlung der Miete. Er hat weder die Möglichkeit, den Mietvertrag alleine zu kündigen, noch kann er ohne Mitwirkung des anderen einen Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter schließen. Verweigert der Partner seine Mitwirkung an der Kündigung, so muss er gegebenenfalls auf Abgabe der gemeinsamen Kündigungserklärung verklagt werden.

Häufig stehen die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei Trennung vor dem Problem, dass ein zeitlich begrenzter Mietvertrag abgeschlossen wurde. Dieser ist vor Ablauf der Zeitdauer nicht ordentlich kündbar. Stimmt also der Vermieter einem Aufhebungsvertrag nicht zu, bleiben die Partner Mieter und haften für den Mietzins. Will nun einer der Partner in der Wohnung bleiben, so sollte eine Vereinbarung getroffen werden, dass der verbleibende Partner den anderen von den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag freistellt. Wollen beide Partner ausziehen, so müssen sie für die Wohnung einen Untermieter stellen.

**c) Bei Kauf einer Immobilie gilt:**

Wenn es die Vermögensverhältnisse zulassen, kaufen nichteheliche Lebensgefährten eine Immobilie. Auch hier können sich ähnliche Probleme ergeben, wie bei der gemeinsamen Mietwohnung. Wer zahlt zu welchem Anteil den Kaufpreis? Wie sollen die Ansprüche der Partner zueinander gesichert werden? Beim Kauf einer Immobilie ist eine Sicherung (z.B. Miteigentum, Wohnrecht, Nießbrauch) nur durch Eintragung im Grundbuch möglich. Zu bedenken sind auch steuerrechtliche Fragen. Wenn z.B. ein Partner allein den Kaufpreis zahlt und der andere allein im Grundbuch eingetragen wird, so liegt darin eine Schenkung, die schenkungssteuerpflichtig ist.

Wenn die Partner gemeinsam in Grundbuch eingetragen sind, so haftet die Immobilie für die Schulden beider Partner. Das kann dazu führen, dass die Wohnung verkauft werden muss, um die Schulden eines Partners zu bezahlen. Das Risiko, dass dann auch der andere Partner ausziehen muss, lässt sich durch ein dinglich im Grundbuch gesichertes Wohnrecht auffangen. Wird nur ein Partner ins Grundbuch eingetragen, obwohl beide den Kaufpreis tilgen, so gewährt die Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen einen Ausgleichsanspruch. Die Rechtsprechung konstruiert hierfür einen Anspruch aus Gesellschaftsrecht. Dieser kommt jedoch erst in Betracht, wenn eine gewisse Wertgrenze überschritten wird, die bei ca. € 20.000,- beginnt. Darunter sind Ausgleichsansprüche ausgeschlossen. Günstiger gestaltet sich die Rechtslage, wenn Leistungen von den „Schwiegereltern“ erbracht wurden. Errichten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Haus zur gemeinsamen Wohnung auf dem Grundstück eines der beiden und tragen die Eltern des anderen Partners in erheblichen Maße zu dem Hausbau bei, so steht diesen Eltern bei Scheitern der Partnerschaft gegen den Eigentümer des Hausgrundstücks ein Ausgleichsanspruch zu.

**d) Beim Tod des Partners gilt:**

Relativ einfach ist die Lage nur, wenn beide Partner Wohnungsmieter waren. Der Überlebende kann dann das Mietverhältnis mit dem Vermieter allein fortsetzen. Der Überlebende kann die Wohnung auch fristgemäß kündigen und sich eine neue billigere Wohnung suchen. Das gleiche gilt, wenn ein Partner allein Mieter war und den Verstorbenen bei sich aufgenommen hatte. Nach altem Mietrecht hatten nur ein überlebender Ehegatte oder andere Familienangehörige das Recht in den Mietvertrag einzutreten. Die Rechtsprechung gewährte einzelfallbezogen ein Eintrittsrecht. § 563 Abs. 1 BGB regelt das Eintrittsrecht des Lebenspartners.

**3. Welchem Partner steht der PKW zu?**

Hier kommt es, wie bei sonstigem Hausrat, auf die Eigentumsverhältnisse an. Steht der Pkw im Alleineigentum eines Partners, so kann er vom anderen die Herausgabe verlangen. Sind beide Partner Eigentümer und kann zwischen ihnen keine Einigung erzielt werden, so muss der Pkw versteigert werden und der Erlös wird geteilt. Bevor die Partner es jedoch so weit kommen lassen, sollte der Wagen auf dem freien Markt verkauft werden, da dort höhere Erlöse erzielt werden.

Probleme ergeben sich dann, wenn der Pkw im Alleineigentum eines Partners steht, der Erwerb aber durch einen Kredit des anderen finanziert wurde. Für die Zeit des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft können die Kreditraten nicht vom Partner zurückverlangt werden. Es besteht lediglich ein Erstattungsanspruch für nach der Trennung fällige Kreditraten. In solchen Fällen sollten die Partner bereits bei Aufnahme des Kredits eine Vereinbarung über die Erstattung treffen.

**4. Schulden Partner einander Unterhalt?**

Zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen keine Unterhaltspflichten. Gibt also ein Partner seine Arbeit auf, um den gemeinsamen Haushalt zu führen, erhält er bei Trennung vom anderen keinen Unterhalt. Dieses Ergebnis können die Partner durch eine Unterhaltsvereinbarung vermeiden. Hierbei kann der Unterhalt sowohl nach der Höhe als auch der Dauer begrenzt werden.

Eine Ausnahme bildet lediglich § 1615 I BGB. Dieser begründet einen Unterhaltsanspruch der Kindesmutter gegen den nicht mit ihr verheirateten Vater des gemeinsamen Kindes. § 1615 I Abs. 1 BGB gibt der Mutter einen Unterhaltsanspruch für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt. Ferner besteht ein Unterhaltsanspruch nach § 1615 I Abs. 2 BGB für die Zeit von vier Monaten vor und bis drei Jahren nach der Entbindung. Voraussetzung für den längeren Unterhalt ist jedoch, dass die Mutter infolge einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit außer Stande ist, einer Berufstätigkeit nachzugehen, oder dass von ihr wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Wird das Kind vom Vater betreut, so kann dieser Unterhalt von der Kindesmutter verlangen.

Probleme beim Unterhalt ergeben sich auch, wenn ein Partner geschieden ist und vom Ex-Ehepartner Unterhalt bezieht. Oftmals heiraten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht, um dem einen Partner den Unterhaltsanspruch aus einer früheren Ehe zu erhalten. Die Rechtsprechung löst diese Probleme auf folgende Weise: Geht ein Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht arbeiten um den gemeinsamen Haushalt zu führen, wird ihm für diese Tätigkeit ein fiktives Einkommen angerechnet. Er wird somit gegenüber seinem früheren Ehepartner so gestellt, als hätte er eigenes Einkommen. Der Unterhalt kann jedoch ganz oder auch teilweise gekürzt werden. So haben einige Gerichte entschieden: Wer seinem Ehegatten davonläuft bzw. grundlos aus der Ehe ausbricht, kann vom zurückgelassenen Partner nicht noch Unterhalt verlangen. Es lässt sich jedoch nicht verallgemeinern, dass das „nahtlose“ Wechseln der Partner zu Verlust des Unterhalts führt. Es läuft hier stets auf eine Einzelfallentscheidung hinaus.

Ein Unterhaltsanspruch kann der Höhe oder der Dauer nach begrenzt werden, wenn sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft wie eine Ehe verfestigt hat. Wenn gerade wegen des Unterhaltsanspruches nicht geheiratet wird, kann der frühere Partner Begrenzung des Unterhalts verlangen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft kann somit zum Verlust des Unterhaltsanspruches führen.

## **5. Was gilt bei gemeinsamen Kindern?**

### **a) Welcher Partner hat das Sorgerecht?**

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu. Seit dem 30.06.1998 können die Eltern jedoch die elterliche Sorge auch gemeinsam ausüben. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass beide Elternteile vor einem Notar oder dem Urkundsbeamten des Jugendamtes die Erklärung abgeben, die elterliche Sorge fortan gemeinsam ausüben zu wollen. Ist eine Sorgerechtsklärung unterblieben, kann bei Trennung dem Vater nur dann die Alleinsorge übertragen werden, wenn die Kindesmutter dem zustimmt und diese Maßnahme dem Kindeswohl entspricht.

Haben sich nichteheliche Lebenspartner für ein gemeinsames Sorgerecht entschieden, so sind sie an diese Entscheidung gebunden. Trennen sich die Eltern, so können sie das Sorgerecht - wenn sie das wollen – weiter gemeinsam behalten. Dann wird aber das gemeinsame Kind in aller Regel bei einem Elternteil leben. Die Eltern müssen sich dann bei Fragen von erheblicher Bedeutung einigen, wie zu entscheiden ist. Entscheidungen des täglichen Lebens kann derjenige Elternteil allein treffen, bei dem sich das Kind aufhält.

### **b) Welcher Partner hat ein Umgangsrecht?**

Während nach der bis zum 30.06.1998 geltenden Rechtslage allein die Kindesmutter darüber bestimmte, ob und in welchem Umfang dem Vater des nichtehelichen Kindes Umgang mit diesem eingeräumt werden sollte, kann nach der neuen Rechtslage der nichteheliche Vater in gleichem Umfang wie der eheliche Umgang mit dem Kind beanspruchen.

Die Partner können, wie bei verheirateten Paaren, eine Vereinbarung schließen, in der die Zeiten, in den der Umgang ausgeübt wird, bezeichnet sind. Insbesondere an welchen Tagen wie lange der Umgang durchgeführt wird. Es sollte auch eine Regelung über die Ferien und Feiertage getroffen werden.

**c) Welcher Partner regelt den Namen des Kindes?**

Den Vornamen des Kindes bestimmt der Sorgeberechtigte. Den Familiennamen des Kindes hat des Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 neu geregelt. Steht den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie den Nachnamen des Vaters oder der Mutter wählen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so erhält das Kind des Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils.

**6. Wie teilen Partner ihr Vermögen auf?**

In Gegensatz zu Eheleuten wird bei Trennung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein Zugewinnausgleich durchgeführt. Regelungen aus dem Eherecht können nicht entsprechend angewendet werden. Wie gemeinsames Vermögen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufzulösen ist, bestimmt sich nach der Art des Vermögens.

**a) Bei Miteigentum gilt:**

Besteht an dem jeweiligen Vermögensgegenstand Miteigentum, so wird die Auflösung durch Teilung in Natur bewirkt. Ist der Vermögensgegenstand nicht teilbar, so erfolgt die Teilung durch Verkauf des Gegenstandes und Teilung des Verkaufserlöses. Können sich die Partner über die Durchführung des Verkaufs nicht einigen, so erfolgt dieser durch einen Gerichtsvollzieher. Handelt es sich um Immobilien, so muss gegebenenfalls eine Teilungsversteigerung durchgeführt werden.

**b) Bei Bankguthaben gilt:**

Besteht das Vermögen aus Bankguthaben, so ist danach zu differenzieren, wer Inhaber der Bankkonten ist. War nur ein Partner Kontoinhaber und hat er dem anderen Vollmacht zur Verfügung über sein Konto gegeben, so erlischt diese in dem Zeitpunkt, in dem die Trennung endgültig ist. Sie bleibt jedoch nach außen so lange wirksam, bis das Erlöschen der Vollmacht der Bank angezeigt wurde. Abhebungen sind bis dahin nach wie vor möglich, lösen jedoch intern Schadensersatzansprüche aus. Die Abhebung nach der Trennung stellt einen Missbrauch der Vollmacht dar.

Berechtigt an dem Bankguthaben ist immer der Kontoinhaber. Es ist dabei unerheblich, wer das Guthaben eingezahlt hat. Ist das Guthaben auf Einzahlungen des Nichtinhabers zurückzuführen, auch wenn es sich um seine Gehaltszahlungen handelt, wird angenommen, dass es sich bei diesen Einzahlungen um Beträge zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft handelt. Eine Rückzahlung kommt nicht in Betracht.

Es sollte somit jeder Partner sein eigenes Konto behalten und lediglich ein gemeinsames Konto für laufende gemeinsame Ausgaben geführt werden. Dieses sollte beiden Partnern gemeinsam zustehen. Sind beide Partner Inhaber des Kontos, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie je zur Hälfte berechtigt sind. Soll etwas anderes gelten, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

### **c) Wem steht nach Trennung der Hausrat zu?**

Die Grundregel der Hausratsaufteilung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften lautet: jeder kann mitnehmen, was ihm gehört. Das gilt in erster Linie für alle Gegenstände, die ein Partner in die gemeinsame Wohnung mitgebracht hat. Alles was während des Zusammenlebens gemeinsam angeschafft wurde, muss dagegen nach der Trennung geteilt werden.

Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Erstens – soweit möglich – die Teilung in Natur, z.B. von zehn Teetassen erhält jeder fünf. Zweitens die Teilung nach wertmäßig gleichen Stücken, z.B. einer bekommt die Waschmaschine, der andere den Kühlschrank. Drittens: ein Partner übernimmt den einen Haushaltsgegenstand und bezahlt dem anderen einen Ausgleichsbetrag. Als letzte Lösung bleibt die Möglichkeit des Verkaufs mit anschließender Aufteilung des Erlöses.

### **7. Wer haftet für Schulden?**

Eine Haftung für Schulden des Partners besteht grundsätzlich nicht. Für die Zeit des Zusammenlebens folgt aus dem die nichteheliche Lebensgemeinschaft beherrschenden Grundsatz, dass persönliche und wirtschaftliche Leistungen nicht abgerechnet werden, auch gemeinschaftliche Schulden grundsätzlich im Interesse des Zusammenlebens begründet werden und je nach Leistungsfähigkeit oder nach Vereinbarung von dem einen oder anderen Teil getilgt werden, ohne dass hierfür ein Ausgleich geschuldet wird. Das bedeutet, dass auch nach der Trennung für zuvor geleistete Tilgungsbeiträge ein Ausgleich nicht verlangt werden kann. Für Zahlungen nach der Trennung kann eine anteilige Beteiligung verlangt werden.

Grundsätzlich haften die Partner für gemeinsame Schulden zu gleichen Teilen, außer es ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles etwas anderes. Dies ist dann der Fall, wenn ein Partner den durch das Darlehen finanzierten Gegenstand nach der Trennung übernimmt. Er muss intern dann die Belastungen alleine tragen. Es sollte bei gemeinsamen Verpflichtungen stets eine Vereinbarung getroffen werden, von wem sie in welcher Höhe zu tragen sind und was im Falle der Trennung mit erbrachten Leistungen geschehen soll.

### **8. Was gilt bei Bürgschaften?**

Verbürgt sich ein Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft für Verbindlichkeiten des anderen, haftet er grundsätzlich wie jeder andere Bürge für diese Verbindlichkeit. Die Rechtsprechung lässt jedoch Ausnahmen zu. Die Bürgschaftsabrede ist dann sittenwidrig und somit unwirksam, wenn der Gläubiger die enge persönliche Bindung zwischen Schuldner und Bürgen kennt und diese Bindung bewusst ausnutzt. Dies z.B. dann der Fall, wenn ein

schlecht oder nicht verdienender Partner für einen Kredit des anderen bürgt, dieser Kredit aber nicht der Lebensgemeinschaft zugute kommen soll. Hier ist jedoch stets Vorsicht geboten, da es sich bei der Frage der Sittenwidrigkeit stets um Einzelfallentscheidungen handelt.

### **9. Müssen Leistungen zurückgewährt werden?**

Leistungen oder Zuwendungen jeder Art, die während des Zusammenlebens erbracht worden sind, können nur in Ausnahmefällen ersetzt verlangt werden. Auf keinen Fall besteht dabei ein Ausgleichsanspruch für solche Leistungen, die das tägliche Zusammenleben ermöglichen. Darunter fallen zum Beispiel Tätigkeiten im gemeinsamen Haushalt. Dies gilt in der Regel auch für zu Gunsten des Partners erbrachte Pflegeleistungen.

Erbringt ein Partner Arbeitsleistungen im Betrieb des anderen und ist kein Arbeitsvertrag geschlossen worden, so sind diese Arbeitsleistungen nur in Ausnahmefällen zu entgelten, nämlich dann, wenn sie über das „Übliche“ hinausgehen. Dieser Begriff ist jedoch nach Ansicht der Richter sehr weit. Das Übliche ist im Zweifel dann überschritten, wenn es sich nicht um eine gelegentliche Hilfe oder Gefälligkeit handelt, sondern um eine geregelte fest geplante Arbeitsleistung, die normalerweise nur gegen Geld zu bekommen ist. Sofern die Partner hier keine Vereinbarung treffen, müssen sie sich darauf einstellen, dass die Rechtsprechung in dieser Frage nahezu unkalkulierbar ist.

Für verbrauchtes Geld gibt es keinen Ersatz, auch wenn dabei ein Partner ausgenutzt wurde. Finanziert also die berufstätige Frau ihrem Freund das Studium und trennt sich dieser nach erfolgreichem Studienabschluss, so kann die Frau keinen Ersatz verlangen. Hat ein Partner Handwerksarbeiten für das Haus des anderen in Auftrag gegeben, so stellt auch dies einen Beitrag zum täglichen Zusammenleben dar. Er muss die Kosten hierfür sogar dann tragen, wenn sie ihm erst nach der Trennung in Rechnung gestellt werden. Um diese Unsicherheiten zu vermeiden, sollte bei umfangreichen Leistungen eine vertragliche Ausgleichsregelung getroffen werden.

### **10. Gibt es bei Paaren ohne Trauschein einen Versorgungsausgleich?**

Bei der Scheidung einer Ehe werden die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichs zwischen den Eheleuten geteilt. Der nichterwerbstätige oder schlechter verdienende Partner ist somit hinsichtlich der Rente abgesichert. Diese Teilhabe am Erwerb von Rentenanwartschaften gilt nicht für Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Hier ist jeder für seine Rentenansprüche selbst verantwortlich. Dies gilt auch, wenn ein Partner in Absprache mit dem anderen die Haushaltsführung übernimmt.

Die Partner können vertraglich nicht die Durchführung des Versorgungsausgleichs vereinbaren. Soll ein Partner hinsichtlich seiner Rentenansprüche abgesichert werden, sollten die Partner eine private Rentenversicherung zugunsten des abzusichernden Partners abschließen. Dies ist meist günstiger, als freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Welche Lösung im Einzelfall am besten ist, muss nach den persönlichen Umständen entschieden werden. Hierbei helfen Rentenberatungsstellen.

### **11. Was gilt für Steuern?**

Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden steuerlich getrennt behandelt. Sie können daher keine gemeinsame Steuererklärung abgeben und werden nicht miteinander veranlagt. Sie können nicht den günstigeren Splittingtarif in Anspruch nehmen.

### **12. Was gilt für die Krankenkasse und Altersvorsorge?**

Wer verheiratet ist, erhält für seinen nicht berufstätigen Ehegatten Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Witwe oder ein Witwer erhalten eine von diesem abgeleitete Altersversorgung. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind bei ihrem Partner nicht mitkrankenversichert und sie bekommen nach seinem Tod auch keine Rente.

### **13. „Ehenachteile“ - auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft!**

Das Sozialrecht geht davon aus, dass Eheleute einander Unterhalt gewähren müssen. Wer einen gut verdienenden Ehegatten hat, ist deshalb von vielen staatlichen Unterstützungszahlungen ausgeschlossen. Das gilt z.B. für BAföG-Zahlungen, für die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe. Gerade diese Nachteile sind häufig der Grund nicht zu heiraten. Die Gesetzgebung versucht deshalb diese „Bevorzugung“ abzubauen.

Nach § 122 BSHG dürfen „Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten“. Diese Bestimmung erlaubt also, die für Eheleute geltenden Nachteile im Bereich der Sozialhilfe auf Partner ohne Trauschein zu übertragen. In der Praxis ist es für die Behörden jedoch äußerst schwierig eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zu beweisen, wenn die Partner diese bestreiten. Bei der Arbeitslosenhilfe gilt das Gleiche. Die Nachteile einer Ehe gelten laut Gesetz genauso für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Für den BAföG-Bezug gibt es eine solche Gleichstellung noch nicht.

### **14. Der Partner ist Ausländer (d.h. Nicht-EU-Mitglied):**

Nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Deutschen und Ausländern sind mit zusätzlichen Risiken belastet.

#### **a) Kann der Partner ausgewiesen werden?**

Ein in der Bundesrepublik lebender Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn „sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“. Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind jedoch die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen. Ausländische Ehegatten Deutscher können nur aus schwerwiegenden Gründen ausgewiesen werden. Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steht diese Privilegierung nicht zu.

Etwas anderes gilt, wenn die Partner mit gemeinsamen Kindern zusammenleben. Lebt eine deutsche Mutter mit ihrem Kind und dessen ausländischem Vater zusammen, so kann sich der Vater gegen eine Ausweisung auf die Familiengemeinschaft berufen.

Etwas anders ist die Lage, wenn eine Ausländerin mit ihrem Kind und dessen deutschen Vater zusammenlebt und ausgewiesen werden soll. In diesem Fall hat das Kind ebenfalls die Staatsangehörigkeit der Mutter. Der Schutz der Familie gilt zwar auch für ausländische Familien, aber nur in schwächerer Form.

#### **b) Benötigt der Partner eine Aufenthaltsgenehmigung?**

Wer als Ausländer auf Dauer in der Bundesrepublik leben will, braucht eine Aufenthaltsgenehmigung. Für Familienangehörige gelten erleichterte Bedingungen für den Erhalt dieser Aufenthaltsgenehmigung. Ausländische Familienangehörige Deutscher haben Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG. Diese Vorteile kann die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht in Anspruch nehmen.

Haben die Partner ein gemeinsames Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit, so besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn er oder sie in einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem Kind leben möchte. Ist das Kind Ausländer, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn für die Lebensgemeinschaft ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und die Ausländerfamilie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, sondern ihren Unterhalt selbst sichern kann.

## **Teil 2: Erbrechtliche Aspekte**

In Deutschland gibt es zwischenzeitlich mehr als 2,5 Mio. nichteheliche Lebensgemeinschaften. Das Zusammenleben ohne Trauschein kann gerade im Pflege- oder Todesfall zu erheblichen Problemen und Versorgungslücken führen.

### **1. Hat der Partner ohne Trauschein ein gesetzliches Erbrecht?**

Nichteheliche Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht beim Tod des Partners. Dies gilt selbst dann, wenn die Lebensgemeinschaft dauerhaft bestanden oder ein Partner den anderen jahrelang gepflegt hat. Von den Gerichten ist lediglich anerkannt, dass der Partner ohne Trauschein für einen Zeitraum von 30 Tagen nach dem Erbfall die mit dem Verstorbenen gemeinsam genutzte Wohnung und den Haushalt weiter nutzen darf. Nach dieser Schonfrist muss er damit rechnen, dass ihn die Erben „vor die Tür setzen“. Zur wirtschaftlichen Absicherung im Todesfall ist deshalb eine letztwillige Verfügung zugunsten des Partners notwendig.

### **2. Wie kann der Partner ohne Trauschein durch letztwillige Verfügung bedacht werden?**

Anders als Ehegatten können Paare ohne Trauschein kein „Berliner Testament“ errichten. Vorsorge kann nur in Form von Einzeltestamenten oder durch einen Erbvertrag getroffen werden. Ein Testament kann auch privatschriftlich errichtet werden, sofern eine klare, rechtlich nicht angreifbare Formulierung gewählt wird. Der Erbvertrag bedarf dagegen immer der notariellen Beurkundung.

**Tipp:** Privatschriftliche Testamente sollten in amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gegeben werden. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Testament z.B. nicht von Dritten vernichtet wird oder sonst verloren geht, also im Erbfall aufgefunden und bei der Erbfolge berücksichtigt wird. Die Hinterlegungsgebühr ist relativ gering.

### **3. Welche testamentarischen Anordnungen sind zur Absicherung des Lebenspartners erforderlich?**

#### **3.1. Setzen Sie den Lebenspartner als Alleinerbe ein!**

Wird der Partner neben Kindern als Miterbe eingesetzt, ist seine Handlungsfreiheit bei der Verwaltung oder Verwertung des Nachlasses stark eingeschränkt. Häufig entsteht innerhalb der Erbengemeinschaft Streit; dies kann bei Nachlassimmobilien zur Teilungsversteigerung führen. Größtmögliche Absicherung des Lebenspartners bietet deshalb die Einsetzung des Lebenspartners als Alleinerbe.

**Aber:** Hat der Testierende Kinder (z.B. aus 1. Ehe) oder ist er (noch) verheiratet, so können diese Personen ihren Pflichtteil einfordern. Diese Ansprüche sind mit dem Erbfall bar fällig und führen nicht selten zu erheblichen finanziellen Engpässen beim Erben. Häufig übersehen wird, dass bei einem kinderlosen Erblasser die enterbten Eltern 50% des gesamten Nachlasses als Pflichtteil verlangen können. Schutz gegen die Pflichtteilhaftung bietet ein notarieller Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung. Zuwendungen mit einer Anrechnungsbestimmung oder sog. Pflichtteilsstrafklauseln im Testament, können die Pflichtteilslast reduzieren.

#### **3.2. Setzen Sie vorsorglich einen Ersatzerben ein!**

Sollte der von Ihnen eingesetzte Erbe vor Ihnen versterben oder schlägt dieser die Erbschaft aus, erhält ein von Ihnen bestimmter Ersatzerbe den Nachlass.

#### **3.3. Beachten Sie Pflichtteilsrechte von Kindern!**

Sollten Kinder des testierenden Lebenspartner vorhanden sein, muss deren Pflichtteilsrecht berücksichtigt werden. Häufig übersehen wird, dass auch die Eltern des Lebenspartners einen Pflichtteilsanspruch haben können. Der Pflichtteilsanspruch ist sofort und in Geld fällig. Dies kann zu erheblichen finanziellen Engpässen beim Lebenspartner, ggfs. zur Ausschlagung der Erbschaft führen. Helfen kann hier eine klug gestaltete Lebensversicherung. Tipp: Die Pflichtteilslast kann durch einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht, durch eine Zuwendung

mit Anrechnungsbestimmung oder durch Pflichtteilsstrafklauseln begrenzt oder sogar „auf Null“ reduziert werden.

**Vorsicht** ist geboten bei Schenkungen des Erblassers in seinen letzten 10 Lebensjahren. Diese Zuwendungen werden in die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen miteinbezogen. Der erbende Lebenspartner muss dann – neben der Erbschaftsteuer – zusätzliche Zahlungen in Höhe der Pflichtteilsquote leisten.

### **3.4. Das Vermächtnis als Alternative zur Erbeinsetzung**

Sollen nur Kinder erben, kann der überlebende Partner z.B. durch ein Wohnrecht, ein Nießbrauchsrecht oder eine Leibrente über ein Vermächtnis abgesichert werden. Tipp: Kraft Gesetz besteht kein Recht des Lebenspartners auf den sog. Voraus (§ 1931 BGB). Es empfiehlt sich deshalb immer, die Hausratsgegenstände dem Lebenspartner als Vermächtnis zuzuwenden.

### **3.5. Vorsicht bei Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft!**

Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, den Lebenspartner als Vorerben und die Kinder oder Geschwister als Nacherben einzusetzen. Der Partner kann dann aus dem Nachlass nichts verschenken und darf Immobilien, die er geerbt hat, weder veräußern noch belasten. Die außerordentlich schwierigen rechtlichen Besonderheiten einer Vor- und Nacherbschaft können nur nach eingehender Beratung durch einen versierten Fachmann beurteilt und in ein Testament aufgenommen werden.

### **3.6. Treffen Sie klare Regelungen für das Scheitern bzw. die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft!**

In einer letztwilligen Verfügung sollte die Bedingung enthalten sein, dass der begünstigte Partner den Testierenden überlebt. Bei einem Erbvertrag empfiehlt sich zusätzlich ein Rücktrittsvorbehalt für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

## **4. Wann sind letztwillige Verfügungen wirkungslos?**

Zunächst bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften. Häufig übersehen verwitwete Partner immer wieder, dass ihre Testierfreiheit durch ein früheres Ehegattentestament eingeschränkt sein kann; das Testament zugunsten des neuen Lebensgefährten hat dann keine rechtliche Wirkung. Die Bindungswirkung einer früheren letztwilligen Verfügung kann teilweise durch Widerruf oder Anfechtung aufgehoben werden.

Testamente können ausnahmsweise auch sittenwidrig sein, wenn sie entweder das sittenwidrige Verhalten einer Person belohnen sollen, oder aus einer familienfeindlichen Gesinnung heraus errichtet werden. Tipp: In jedem Fall sollten achtenswerte Motive in das Testament mit aufgenommen werden.

## **5. Können nach einer Trennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Schenkungen oder letztwillige Verfügungen widerrufen werden?**

### **5.1. Widerruf einer Schenkung:**

Oftmals werden dem Partner z.B. für geleistete Hilfe oder für den Pflege- oder Altersfall bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte übertragen. Diese Schenkungen sind nicht ohne Risiko. Nichtehele Lebensgemeinschaften können scheitern oder der beschenkte Partner stirbt vor dem Schenker. Das Geschenk kann nur bei schwerer Verfehlung, grobem Undank des Beschenkten oder bei Verarmung des Schenkers zurückgefordert werden.

**Tipp:** Vereinbaren Sie bei einer Schenkung für den Trennungsfall einen schriftlichen Rückforderungsvorbehalt.

### **5.2. Widerruf einer letztwilligen Verfügung**

Testamente können im Normalfall frei widerrufen werden. Erbverträge hingegen binden im Regelfall die beiden Lebenspartner.

## **6. Welche Vorsorgeregelungen sind für den Pflegefall des Lebenspartners erforderlich?**

Vor besonderen Schwierigkeiten stehen Partner ohne Trauschein im Krankheits- und Pflegefall. Ärzte und Krankenhäuser dürfen Informationen über den Gesundheitszustand nur an Verwandte weitergeben. Bei Betreuungsbedürftigkeit des Partners werden vom Vormundschaftsgericht meist nur Familienangehörige als Betreuer eingesetzt.

### **6.1. Treffen Sie Vorsorge für den Betreuungsfall!**

9% der 77-Jährigen und 25 % der über 85-Jährigen leiden unter seniler Demenz. Der Lebenspartner ist in diesen Fällen nur dann befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn ihm eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und eine Patientenverfügung vorliegt. Nur hierdurch kann der Einsetzung eines völlig fremden Amtsbetreuers durch das Vormundschaftsgericht vorgebeugt werden.

### **6.2. Errichten Sie eine Patientenverfügung!**

Der sog. Patientenbrief ist eine schriftliche Anweisung an den behandelnden Arzt, auf lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, wenn der Patient aus eigenen Kräften nicht mehr leben kann und auch eine Besserung seines Zustandes nicht zu erwarten ist.

## **7. Durch welche Maßnahmen kann die extreme Erbschaftsteuerbelastung des erben den Lebenspartners reduziert werden?**

7.1. Der Partner ohne Trauschein unterliegt im Schenkungs- und Erbfall einer extrem hohen Steuerlast. Während Eheleute und Kinder hohe Freibeträge in Anspruch nehmen können und zudem ein sehr niedriger Steuersatz gilt, fallen nichteheliche Lebenspartner in die

schlechteste Steuerklasse III und können zudem nur einen Freibetrag von EUR 5.200,- für einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren in Anspruch nehmen.

<b>Erbschaftsteuer-Klassen und Freibeträge</b>		
Steuerklasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
	Ehegatte	Euro 307.000,--
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	Euro 205.000,--
	Enkel; Urenkel; Eltern und Großeltern im Erbfall	Euro 51.200,--
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	Euro 10.300,--
III	alle Übrigen	Euro 5.200,--

<b>Erbschaftsteuer-Tarif</b>			
Erwerb bis einschl. Euro	% -Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000,--	7	12	17
256.000,--	11	17	23
512.000,--	15	22	29
5.113.000,--	19	27	35
12.783.000,--	23	32	41
25.565.000,--	27	37	47
über 25.565.000,--	30	40	50

Der erbende nichteheliche Lebenspartner zahlt bei einem steuerlichen Nachlasswert von z.B. EUR 500.000 und einem Steuersatz von 29 % (!) Erbschaftsteuer in Höhe von EUR 143.492. Hier besteht also dringender Handlungsbedarf.

### 7.2. Maßnahmen zur Steuerreduzierung:

Schenken Sie Immobilien statt Geld, da diese (noch) niedriger bewertet werden. Schenken Sie Geld zum Erwerb eines Grundstücks, da auch hierfür eine niedrigere Bewertung greifen kann. Schenken Sie im „10-Jahres-Rhythmus“ um die Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können. Bei richtiger Gestaltung können Lebensversicherungen zu erheblicher Steuerersparnis führen.

Aber Vorsicht: Für diese – rechtlich schwierigen - Gestaltungen benötigen Sie zwingend Beratung durch einen versierten Fachmann. Die extreme Steuerbelastung soll schon wiederholt zur Eheschließung und den damit verbundenen Steuerentlastungen motiviert haben.

## **LEXTEAM - Ein Team von Experten**

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter Rechtsanwälte. Aus diesem Expertenteam wählen Sie Ihren persönlichen Berater aus. Die Mitglieder von Lexteam entwickeln für Ihre Rechtsprobleme maßgeschneiderte Lösungen. Dabei setzen wir auf Zusammenarbeit im Netzwerk sowie professionelle Konfliktbewältigung und verfolgen effiziente Strategien zur frühzeitigen Streitvermeidung.

Neben hohen Qualitätsstandards legen wir besonderen Wert auf Kompetenz und persönliche Beratung aus einer Hand. Die Mitglieder sind durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet zertifiziert.

Vorträge, Broschüren und Newsletter informieren Sie auf Wunsch über aktuelle Rechtsfragen.

### **Ihre Vorteile**

Wir verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei. Ein wesentlicher Vorteil für Sie ist die individuelle Betreuung durch den Lexteam-Spezialisten persönlich. Durch das breit gefächerte Beraternetz von Lexteam finden Sie auch bei fachübergreifenden Problemen schnell und sicher den richtigen Ansprechpartner.

Weitere INFO unter [www.lexteam.de](http://www.lexteam.de)